

schaften in diesen Kirchen ohne Zweifel die Mahnung, ernstlich zu wachen, damit nicht zu eifriges Mitwirken der Klosterfrauen bei Laien-Bvereinen jenen Missständen Eingang in ihre Klöster gestatte, welche die Kirche durch das Verbot der Laienbruderschaften von denselben ausschließen will: „Ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt incommoda.“ S Congr. Episc. et Regul. 22. Aug. 1891.

Wien.

P. J. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (Casus matrimonialis perplexus.) Eine etwas feindliche Zeitung brachte folgende Nachricht: Es sollte in der Pfarre X. die Trauung des Herrn P. mit Frau P. stattfinden. Frau P. war von ihrem Manne geschieden, der vor kurzem starb. Alle vorbereitenden Schritte waren eingeleitet und so schien der Trauung kein Hindernis im Wege zu stehen. Als das Brautpaar die Beichte verrichtete und die Braut dem Geistlichen bekanntgab, daß sie mit ihrem Bräutigam 15 Jahre im sogenannten Konkubinate gelebt habe, war er ganz entrüstet, verließ, nachdem er ihr rasch die Absolution erteilt hatte, den Beichtstuhl und berichtete dem Pfarrer sofort das Gebeichtete. Letzterer ließ den Bräutigam rufen, bedeutete ihm, daß er sich vom Bischofe — der Fall spielt in einer bischöflichen Residenz — die nötige Dispens hole, eher könne er nicht getraut werden. Da der Bischof verreist war, konnte die Trauung nicht an demselben Tage stattfinden. Nach der Rückkunft desselben wurde die Dispens recht höflich erteilt. Darauf knüpfte das Blatt noch die Frage: Warum traut der Pfarrer vor kurzem zwei Personen, die im gleichen Verhältnisse standen, ohne Einspruch? Von der Größe der geleisteten Zahlung kann das nicht abhängen. Noch ärger sei es: Daß das Beichtsiegel verlegt wurde. So weit der Zeitungsbericht. In einem christlichen Blatte erschien eine Berichtigung. Die Chêwerber waren am Morgen des Trauungstages zu den heiligen Sakramenten gegangen, alles war zur Hochzeit bereit. Der Konfessarius sagte der Braut: Sie können nicht getraut werden. Gehen Sie vor der Trauung zum Pfarrer und sagen Sie ihm, daß Sie ein Ehehindernis haben. Die Brautleute gingen in der Tat zum Pfarrer, der sie an den Bischof verwies und erklärte: Er könne nicht eher die Trauung vornehmen, bis die Dispens gegeben sei. Die Brautleute holten sich nun die Dispens vom Ordinarius. Da er nicht zu Hause war, sandten sie ihm ein Telegramm nach, das ihm aber nicht zugestellt werden konnte. Erst am nächsten Tage erteilte dann der Bischof die Dispens, daß Herr P. und Frau P. ab impedimento occulto hiermit dispensiert werden. Nachdem die Brautleute dieses Schriftstück brachten, wurden sie getraut. Der Sturm legte sich und es war eine große Stille. Von den Chêwerbern wurde für Dispens und Trauung keine Taxe verlangt.

Daß der Zeitungsbericht gehässige Tendenzen verfolgt, ist klar. Daß das Beichtgeheimnis nicht verlegt wurde, ist ebenso klar. Auch

das ist klar, daß die Zahlung dabei keine Rolle spielt. Daß auch Ehehindernisse übersehen werden können, ist auch klar. Wir wollen nicht untersuchen, ob nicht eine Vernachlässigung des Brautexamen die Schuld ist. Wenn die Braut erst kurze Zeit Witwe war, die Ehemänner schon zusammen lebten, so ist doch zum mindesten die Frage am Platz, ob nicht das impedimentum criminis adulterii vorhanden sei. Doch lassen wir dies bei Seite. Hat der Konfessorius recht gehandelt, wenn er den Ehemänner bei dessen Beicht unmittelbar vor der Trauung, wo alles bereit ist, dazu verhält, ein entdecktes Ehehindernis, von dem dispensiert werden kann, dem Pfarrer zu offenbaren, noch dazu ein impedimentum occultum? Da müssen wir entschieden antworten: Nein. Der Konfessorius hätte in diesem Falle die Braut um 2 Stunden später bestellen sollen, inzwischen selbst zum Ordinarius sich begeben und die erteilte Dispens post absolutionem applizieren sollen. Und ist dazu keine Zeit, so kann er die Epikie anwenden, und zur Vermeidung des Abergernisses die Trauung zulassen. Er soll dem Ehemänner bedeuten, daß er in etwa 8 Tagen wieder zur heiligen Beichte käme. Inzwischen ist es ihm möglich, sich an den Ordinarius zu wenden und um Genehmigung seiner Handlungsweise zu bitten und die Dispensfakultät sich einzuhören.

Pfarre Großenhaus.

X. J. Kaplan.

VIII. (Wie könnte in praktischer und wirksamer Weise das gläubige Volk zu einer gratiarum actio post communionem gebracht werden?) Diese Frage ist sicher berechtigt, wenn man weiß, wie wenig Verständnis leider das gläubige Volk für die Dankagung nach der heiligen Kommunion besitzt, obwohl von derselben nicht zu einem geringen Teile der Nutzen der Kommunion abhängt. Dies zu beobachten hat man am besten Gelegenheit in der Osterzeit. Schreiber dieses Artikels selbst hatte gelegentlich von Beichtaushilfen mehr als einmal bemerkt, gerade nicht zu seiner Erbauung, wie z. B. von den ledigen Mannspersonen einige sich direkt von der Kommunionbank weg sich in die Sakristei begaben, um sich dasselbst nach der landesüblichen Sitte aus dem Beichtverzeichnisse „ausstreichen“ zu lassen, während die übrigen sozusagen noch mit der Hostie auf der Zunge, sogleich in das nächstgelegene Wirtshaus gingen, um zu frühstücken. Von einer Dankagung keine Spur! Und wie es in X. war, so dürfte es wohl auch noch an vielen anderen Orten sein. Ich glaube daher mit Recht, daß die Dankagung, wie auch nicht minder die Vorbereitung auf die heilige Kommunion ein recht notwendiges Predigtthema wäre. Man predigt zwar öfter über die heilige Kommunion, über den Nutzen und die Wirkungen derselben, selten jedoch über das, was zu einer guten Kommunion auch gehört. Freilich mit einer Predigt dürfte auch da nicht viel ausgerichtet sein. Ich selbst habe dieses einmal